

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung (weiter BO DHB) begründet sich aus § 11 Abs. 2 der Satzung des DHB und ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur vom Bundestag des DHB geändert werden.

§ 2 Berechnungsgrundlage

1. Die Berechnung der Beiträge basiert auf:
 - a) der Anzahl der an den jeweiligen Landessportbund (weiter: LSB) gemeldeten Vereinsmitglieder,
 - b) der Anzahl, der für einen Verein als spielberechtigt registrierten Mitglieder, die in der Spielerpassdatei des DHB erfasst sind.
2. Maßgebend für die Erhebung der jeweiligen Anzahl sind für die gemäß Abs. 1 Buchst. a gemeldeten Vereinsmitglieder die im Vorjahr erfassten Meldungen der LSB und für die gemäß Abs. 1 Buchst. b registrierten Mitglieder der Stichtag, 1. September des Vorjahres.

§ 3 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge gelten ab dem 01.01.2012 und bestehen aus der Summe der Teilbeiträge:

- a) * 3,50 € Grundbeitrag für jedes gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a gemeldete Vereinsmitglied,
- b) 17,00 € Passbeitrag für jedes gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b registrierte Mitglied, das älter
ist als Jugendliche der Altersklasse der männlichen / weiblichen Jugend A,
- c) 8,50 € Passbeitrag für jedes gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b registrierte jugendliche Mitglied ab der Altersklasse der Knaben / Mädchen B aufwärts bis einschließlich der Altersklasse der männlichen / weiblichen Jugend A.

*(Ab 01.01.2013 ändert sich der Teilbeitrag a) von 2,00 € auf 3,50 €.)

§ 4 Wertsicherung

Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2010 = 100 gegenüber dem in § 3 Satz 1 genannten Zeitpunkt veröffentlichten Index um mindestens fünf Prozent, so ändern sich automatisch die in § 3 genannten Beitragssätze im gleichen Verhältnis, erstmals frühestens zum 1. 1. 2017. Die Änderung des Beitrags wird jeweils ab Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung des Beitrags ist diese Regelung entsprechend anwendbar."

§ 54 Beitragszahlungspflicht, Fälligkeit, Zahlungsverzug

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung jährlicher Beiträge verpflichtet.
2. Der Beitrag ist am Beginn des Geschäftsjahres fällig; er kann in zwei gleichen Raten bis zum 1. März und 1. August des Jahres gezahlt werden.
3. Zahlt ein Mitglied den Beitrag, der ihm entsprechend dieser Beitragsordnung in Rechnung gestellt worden ist, bei Fälligkeit nicht oder nur teilweise, setzt ihm der Vorstand schriftlich eine angemessene Frist zur Zahlung des Rückstandes. Unterbleibt die Zahlung innerhalb der gesetzten Frist, kann der Vorstand eine oder mehrere Mannschaften der Erwachsenenaltersklassen des betreffenden Vereines bis zur Zahlung von der Teilnahme an Meisterschaftsspielen ausschließen. Der Ausschluss ist dem betreffenden Verein schriftlich mitzuteilen und zu veröffentlichen.

§ ~~61~~ Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach der Beschlussfassung des Bundestages 201~~4~~⁷ mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Übersicht der Jahrgänge für die Berechnung der Spielerpässe gemäß § 3 Buchst. b und c

Beitragsjahr	Spielerpässe Erwachsene Jahrgänge	Jahrgänge Jugendpässe
2014	1994 und älter	1995 bis 2002
2015	1995 und älter	1996 bis 2003
2016	1996 und älter	1997 bis 2004
2017	1997 und älter	1998 bis 2005